Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Amtes Achterwehr
(Wasserversorgungssatzung Amt Achterwehr)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 17 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003. S. 122), § 1 Abs. 1, §§ 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und Art. 6 Abs. 1 e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 04. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S. 162), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.10.2026 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Das Amt Achterwehr betreibt und unterhält die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke der Gemeinden Achterwehr, Felde, Krummwisch mit den Ortsteilen Groß Nordsee, Frauendamm und Jägerslust und Quarnbek mit den Ortsteilen Flemhude und Holzkoppel mit Trink- und Brauchwasser. Grundlage sind die mit den Gemeinden Achterwehr, Felde und Quarnbek abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge. Als Grundlage für die Wasserversorgung der Ortsteile der Gemeinde Krummwisch gelten die Beschlüsse der Gemeindevertretung Krummwisch vom 28.06.1999 bzw. des Amtsausschusses vom 28.09.1999. In den Teilen der jeweiligen Gemeindegebiete, für die keine öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen, sind die Grundstückseigentümer gehalten, Trink- und Brauchwasser selbst verantwortlich zu beschaffen.

(2) Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Gewinnung, den Bezug, die Aufbereitung, die Speicherung und die Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke, soweit nicht technische, physikalischer oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(3) Gemäß § 2 Abs.1 Brandschutzgesetz vom 10.02.1996 in der jeweils geltenden Fassung haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Steht an der Einsatzstelle Löschwasser aus primären Löschwasservorhaltungen nicht oder nicht in genügendem Umfang zur Verfügung, kann die Einsatzleitung zur Gefahrenabwehr die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage des Amtes anordnen; dabei ist sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung insgesamt weiterhin sichergestellt ist. Die Entnahmeeinrichtung ist dabei so zu bedienen, dass Schäden an der Wasserversorgungsanlage vermieden werden. Im Rahmen des Einsatzberichtes ist das Amt über Art und Umfang der Inanspruchnahme zu unterrichten. Die Entnahme von Wasser zu Übungszwecken ist nur ausnahmsweise zulässig und dem Amt mindestens drei Arbeitstage vor der geplanten Entnahme zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 2 Wasserversorgungsanlagen

(1) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Anlagen zur Gewinnung, zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und

Verteilung, die das Amt für diesen Zweck oder nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorhält, benutzt und finanziert.

(2) Zu den erforderlichen Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung gehören auch dauerhaft gesicherte Mitbenutzungsrechte an von Dritten errichteten und unterhaltenen erforderlichen Anlagen, die das Amt in Anspruch nimmt und zu deren Finanzierung sie beiträgt.

(3) Art, Lage und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Erneuerung sowie ihrer Beseitigung bestimmt das Amt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Erneuerung, den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

(4) Die Hausanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der gleichen Grundstückseigentümerin oder des gleichen Grundstückseigentümers, der auf Grund einer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer (nachstehend „der Grundstückseigentümer") ist diejenige oder derjenige, die oder der im Grundbuch als Eigentümerin oder Eigentümer eingetragen ist. Ihr oder Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtige und sonstige dinglich Berechtigten sind gemeinsam Berechtigte und Verpflichtete; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Wohnungseigentümer und Teileigentümer im Sinne des Wohnungs- und Teileigentumsgesetzes (WEG) sind Gesamtschuldner. Sie sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen und Maßnahmen, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzugeben bzw. vorzunehmen. Für Beitragsbescheide bleibt die Regelung in § 8 Abs. 5 Satz 2 Kommunalabgabengesetz unberührt.

(4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Anlage der Grundstückseigentümer. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung unmittelbar nach dem Wasserzähler. Nach der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler beginnt die private Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage) und damit zugleich deren bzw. dessen Verantwortlichkeit.

(5) Der (Trinkwasser-)Grundstücksanschluss ist der Teil des Hausanschlusses, der im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze verläuft, unabhängig davon, ob im weiteren Verlauf wiederum öffentlicher Bereich durch die Hausanschlussleitung gekreuzt wird oder ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Liegt die öffentliche Versorgungsleitung auf nichtöffentlichen Flächen, so endet die Öffentlichkeit der Wasserversorgungsanlagen unmittelbar an der Stelle, an der die Hausanschlussleitung von der (öffentlichen) Versorgungsleitung abzweigt, unabhängig davon, ob die Hausanschlussleitung über ein oder mehrere hintereinanderliegende Grundstücke verläuft.

(6) Der Teil des Hausanschlusses, der sich auf privatem Grundstück befindet, stellt den Trinkwasserhausanschluss im engeren Sinne dar; er beginnt an der ersten privaten Grundstücksgrenze nach Absatz 4 und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

(7) Bauwasseranschlüsse sind Hausanschlüsse, die der Wasserversorgung auf einer Baustelle dienen und somit (noch) nicht in vollem Umfang hergestellt werden. Im Regelfall enden diese auf dem anzuschließenden Grundstück mit einer Bauwasserzapfstelle.

(8) Eigengewinnungsanlagen im Sinne des § 8 sind technische Anlagen, die geeignet sind, den Wasserverbrauch für ein oder mehrere Grundstücke ganz oder teilweise durch Wassergewinnung auf dem Grundstück selbst sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere private Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 1 liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss ihres bzw. seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Bei Versorgung über private Grundstücke Dritter (fehlende Eigentümeridentität) sind ein im Grundbuch gesichertes Leitungsrecht und eine eingetragene Baulast zu Gunsten der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. des jeweiligen Grundstückseigentümers des hinterliegenden Grundstücks erforderlich. Die Eintragungen sind bei Inbetriebnahme des Anschlusses gegenüber dem Amt nachzuweisen. Leitungsrechte und Baulasten zu Gunsten des Amtes reichen aus.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Amt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 Satz 2 und Absatz 3, sofern der Grundstückseigentümer sich schriftlich verpflichtet, die mit der Errichtung, der Unterhaltung und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten für den Hausanschluss sowie weiteren für den Anschluss erforderlichen Anlagen dem Amt zu erstatten und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Sind die Voraussetzungen Absatz 2 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann das Amt den Grundstückseigentümern auf entsprechenden Antrag gestatten, das Grundstück durch eine eigene provisorische Hausanschlussleitung an eine öffentliche Leitung jederzeit widerruflich anzuschließen. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Änderung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung dieser provisorischen Leitung tragen die Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei das Amt. Das Amt kann auch die unentgeltliche Übertragung der provisorischen Anlage in sein Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1und des § 5 geschaffen, so haben die Grundstückseigentümer die Leitungen auf eigene Kosten auf Verlangen des Amtes stillzulegen oder zu beseitigen. Für Anschlüsse und Leitungen nach Satz 1, die nicht im Eigentum des Amtes stehen und die nicht in Grundstücken öffentlichen Grundstücken verlegt werden, kann das Amt zu seinen Gunsten von den Grundstückseigentümern die Sicherung der Nutzungsmöglichkeiten durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit und einer Baulast verlangen.

(6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen von elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(7) Sollen auf einem privaten Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen errichtet und an die

Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Amt zu treffen. Das jeweils geltende technische Regelwerk ist zu wahren. Etwaige mit dem Anschluss verbundenen Mehrkosten auf Seiten des Amtes sind in voller Höhe vom Grundeigentümer zu erstatten.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb von 6 Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt worden sein. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Amt Achterwehr einzureichen.

(2) Eine evtl. Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 7 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Eine Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn der erforderliche Wasserbedarf ganz oder teilweise durch eine Eigengewinnungsanlage rechtmäßig gedeckt wird.

(2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe (z.B. Gartenbewässerung, Nutzung von Niederschlagswasser) schriftlich beim Amt Achterwehr einzureichen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dem Amt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sie bzw. er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

(4) Eine evtl. Befreiung vom Benutzungszwang wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(5) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen vom Amt zugelassen sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Amtes nicht verbunden sein.

§ 9 Art der Versorgung

(1) Das vom Amt gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik. Das Amt berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist, dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr bzw. ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf seinem Grundstück im Rahmen seiner privaten Wasserverbrauchsanlage zu treffen.

(3) Wenn mehrere Versorgungsleitungen zum Anschluss eines Grundstückes vorhanden sind, bleibt es dem Amt überlassen, an welche dieser Leitungen dieses Grundstück angeschlossen wird. Es soll dabei nach Möglichkeit auf die Belange der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers Rücksicht genommen werden.

§ 10 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Amt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) erforderlich sind oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Amt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Amt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Amt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten; die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich über eine entsprechende Bekanntmachung auf der Webseite des Amtes unter https://www.amt-achterwehr.de. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Amt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Die Entnahme von Wasser kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange das Amt durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt.

§ 11 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Amt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Amt oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch ~~grobe~~ Fahrlässigkeit des Amtes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen

verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit des Amtes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Amt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50,00 Euro netto.

(4) Ist ein Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Amt dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet ein Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Amt hat die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Amt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer das Wasser an einen Dritten weiter, so hat sie bzw. er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 12 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in welchem die bzw. der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen der bzw. dem Ersatzpflichtigen und der bzw. dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Grundstückseigentümer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Ein Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt das Amt; dies gilt

nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastverzeichnis eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Amtes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. An diese Hauptabsperrvorrichtung erfolgt auch die Übergabe des Wassers im Sinne des § 929 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Amt erhältlichen Vordrucks separat für jedes Grundstück frühzeitig zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Anlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. eine Erklärung der Grundstückseigentümer, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Abgabensatzung zu übernehmen und dem Amt den entsprechenden Betrag zu erstatten,
6. im Fällen des § 4 Absätze 4 und 5 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers und unter Wahrung ihrer bzw. seiner berechtigten Interessen vom Amt bestimmt. Dies gilt für Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze nach § 15 entsprechend.

(4) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Hausanschluss; das Amt kann auf Antrag der Grundstückseigentümer weitere Grundstücksanschlüsse zulassen.

(5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergebenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat über einen eigenen Hausanschluss anzuschließen.

(6) Soweit das Amt nachträglich die Notwendigkeit sieht, weitere Hausanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Hausanschlüsse.

(7) Das Amt kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen

gemeinsamen Hausanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht und eine Baulast gesichert haben; dem Amt sind hierüber entsprechende Nachweise vorzulegen.

(8) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Amtes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Amt oder von diesem Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit das Amt die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Beauftragte oder Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Mit der Ausführung der Arbeiten für den Hausanschluss darf erst nach Freigabe durch das Amt begonnen werden.

(9) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Weder Grundstückseigentümer noch Benutzer dürfen ~~keine~~ Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Insbesondere sind jegliche Überbauungen der Anschlussleitungen bzw. des Leitungsverlaufs in einer Breite von 1 Meter und der Hauptabsperrvorrichtung sowie des Wasserzählers unzulässig; ggf. kann eine unzulässige Überbauung zu einer Umlegung des Hausanschlusses auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers führen.

(10) Erfolgt die Verlegung des Hausanschlusses oder Teile hiervon auf dem Grundstück eines Dritten, hat die Grundstückseigentümern bzw. der Grundstückseigentümer hierüber zunächst eine Sicherung mit dem Dritten in Form einer Eintragung im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis herbeizuführen und diese dem Amt vorzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Zustand erst durch nachträgliche Teilung eines Grundstückes herbeigeführt wird.

(11) Bei Neu- oder Ersatzbauten kann der Hausanschluss zunächst als Bauwasseranschluss ausgeführt werden, d.h. der Anschluss wird noch nicht ins Gebäude gelegt und ohne Hauptabsperrvorrichtung und Wasserzähler installiert. In diesen Fällen obliegt es der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer, den Bauwasseranschluss vor Fremdeinwirkungen und insbesondere Frost zu schützen.

(12) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten der Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(13) Die Genehmigung oder die Herstellung eines Hausanschlusses erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Amt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein Hausanschluss gemäß § 4 Absätze 4 und 5 dieser Satzung vorliegt oder
3. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann ein solcher Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank auch auf dem Grundstück eines Dritten errichtet werden; in diesen Fällen gilt § 14 Absatz 7 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten; insbesondere sind Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung des Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschrankes auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16 Anlagen der Grundstückseigentümer

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, ab der Übergabestelle nach § 14 Absatz 1, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat sie bzw. er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten überlassen, so ist sie bzw. er neben diesem verantwortlich.

(2) In Fällen des § 15 stellt der Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank die Übergabestelle dar und die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer nach Absatz beginnt ab dem Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank bis in das Gebäude.

(3) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Amt oder ein durch das Amt beauftragtes Installationsunternehmen erfolgen. Das Amt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Amtes zu veranlassen.

(5) Es dürfen nur Materialen und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

§ 17 Inbetriebsetzung der Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers

(1) Das Amt oder dessen Beauftragte schließen die Anlage der Grundstückseigentümer an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Amt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 18 Überprüfung der Anlage der Grundstückseigentümer

(1) Das Amt ist berechtigt, die Anlage der Grundstückseigentümer vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat die Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Amt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das

Verteilungsnetz übernimmt das Amt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Amtes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Amt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 20 Zutrittsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer haben der bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes sowie Beschäftigten eines mit der Betriebsführung des Wasserwerks beauftragten Dritten den Zutritt zu ihren bzw. seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Austausch sowie zur Ablesung der Wasserzähler oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen; Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit (§ 31) geahndet werden.

§ 21 Technische Anschlussbedingungen

Das Amt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Amtes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22 Messung des Wasserverbrauchs

(1) Das Amt stellt für den Hausanschluss gegen Erstattung der Kosten einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch zur Verfügung. Die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Die Verwendung von Zwischenzählern durch die Abnehmer ist zulässig.

(2) Das Amt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Amtes. Es hat die Grundstückseigentümer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen der Grundstückseigentümer die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

(3) Die Grundstückseigentümer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit sie bzw. ihn hieran ein Verschulden trifft. Sie bzw. er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Amt unverzüglich mitzuteilen. Sie bzw. er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Entfernung oder Beschädigung der angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit beim Amt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Meß- und Eichgesetzes verlangen.

(2) Sämtliche Kosten der Prüfung fallen dem Amt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen (+/- 5%) überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24 Ablesung der Messeinrichtungen

(1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen auf Verlangen des Amtes von den Grundstückseigentümern selbst abgelesen, ausnahmsweise erfolgt die Ablesung durch eine vom Amt beauftragte Person. Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Zeigt ein Zähler überhaupt nicht an, ist die Ablesung des Gerätes durch Verschmutzung o.ä. nicht möglich oder kann ein Beauftragter des Amtes die Räume der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten, darf das Amt den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

§ 25 Berechnungs- und Messfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt das Amt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten, fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum der Festsetzungsverjährung (§ 169 Abgabenordnung in Verbindung mit § 20 KAG) beschränkt.

§ 26 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke der Grundstückseigentümer, ihrer Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes zulässig. Diese soll erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Amt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist; eine solche Beschränkung wird auf der Webseite des Amtes unter https://www.amt-achterwehr.de bekanntgegeben.

(3) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in einer anderen Weise entgegen den Vorschriften dieser Satzung entnommen, so kann gegen die Abnehmerin bzw. den Abnehmer, abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige, eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden. Dieser Ordnungsstrafe wird der 10-fache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde gelegt. Als Dauer der unberechtigten Entnahme kann das Amt höchstens ein Jahr annehmen.

(4) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Amt frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(5) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Löschen eines Brandes sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Amtes mit Wasserzählern zu benutzen. Für die Abrechnung gelten die Regelungen der jeweiligen Abgabensatzung (§ 29).

(6) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Amt zu treffen.

§ 27 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor Einstellung dem Amt schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Amt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse an einem an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks ist dem Amt unverzüglich schriftlich mitzuteilen; zur Meldung sind sowohl die bisherigen als auch neuen Grundeigentümer verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Amt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung ihres bzw. seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen; etwaige mit der Absperrung und ggf. späteren erneuten Öffnung des Anschlusses verbundene Kosten sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 28 Einstellung der Versorgung

(1) Das Amt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Benutzer, auf Einrichtungen der Wasserversorgung des Amtes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld ist das Amt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer glaubhaft darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen zeitnah nachkommt.

(3) Das Amt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch das Amt wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Grundstückseigentümern zu tragen.

§ 29 Abgaben zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung

(1) Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung erhebt das Amt Abgaben nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes SH auf Grundlage einer bzw. ggf. auch mehrerer gesonderter Abgabensatzungen. Diese legen sowohl die Art der Abgaben als auch deren Ermittlungsgrundlagen fest.

(2) Die Festsetzung der jeweils zur leistenden Abgaben erfolgt durch Heranziehungsbescheide, welche möglichst verständlich aufgebaut sein und die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen sollen.

§ 30 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die dem Amt aus der für die Gemeinden vorgenommenen Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 -28 BauGB vom Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekanntgeworden sind, durch das Amt gemäß Art. 6 DSGVO zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert oder den Gemeinden zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.

(2) Das Amt Achterwehr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und -verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) dem Ausschluss oder von Beschränkungen nach § 4 Abs. 6 und § 8 Abs. 6 Wasserversorgungsanlagen benutzt,
b) § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ein Grundstück nicht an die Wasserversorgungseinrichtung anschließen lässt,
c) § 7 den Wasserbedarf nicht aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen deckt,
d) § 8 Abs. 5 ohne Zulassung des Amtes private Wasserversorgungsanlagen herstellt oder betreibt,
e) § 13 die Grundstücksbenutzung verweigert,
f) § 14 ohne ordnungsgemäß gestellten Antrag, ohne Zustimmung oder ohne Genehmigung ein Grundstück anschließt oder einen Anschluss ändert,
g) § 14 Verpflichtungen zur Vorbereitung und Herstellung oder zum Schutz und Betrieb des Hausanschlusses nicht einhält,
h) § 15 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze nicht im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
i) § 16 Wasserverbrauchsanlagen nicht entsprechend den vorgegebenen Regelungen herstellt oder betreibt,
j) § 17 Abs. 1 die Inbetriebnahme nicht durch das Amt oder ihren Beauftragten erfolgen lässt,
k) § 20 den Zutritt verweigert,
l) § 21 die Zustimmung des Amtes nicht einholt,
m) § 22 Abs. 3 Mitteilungspflichten über das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Wasserzählern verletzt,
n) § 22 Abs. 4 Änderungen an Wasserzählern vornimmt oder vornehmen lässt,
o) § 26 Abs.1 Wasser verwendet,
p) § 26 Abs. 5 und Abs. 6 Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) unzulässig nutzt,
q) § 27 Verpflichtungen zur Um- und Abmeldung nicht einhält,
r) der Einstellung nach § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Wasser entnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000.- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Achterwehr, den 29.10.2026

Joachim Brand
Amtsdirektor

AMT ACHTERWEHR · KREIS RENDSBURG ECKERNFÖRDE · 1